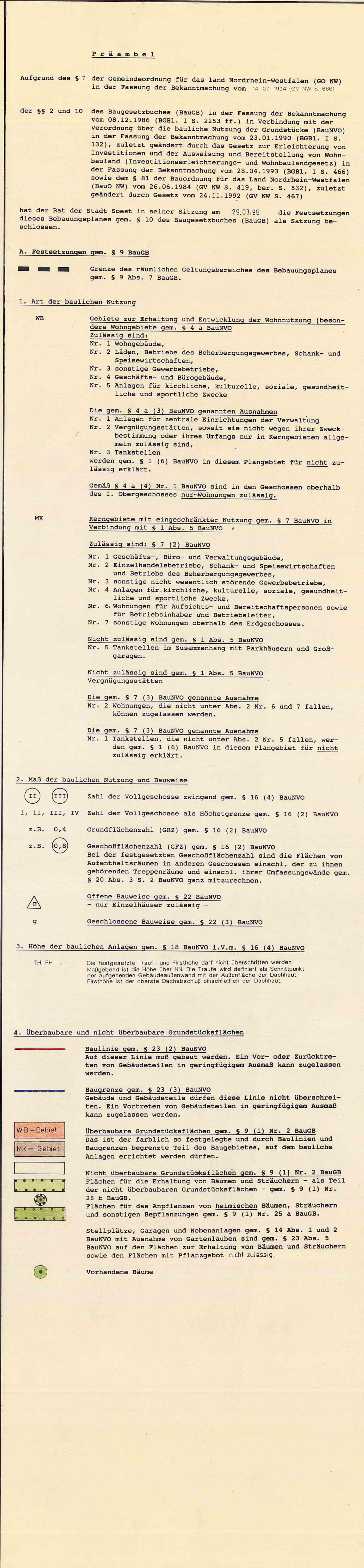
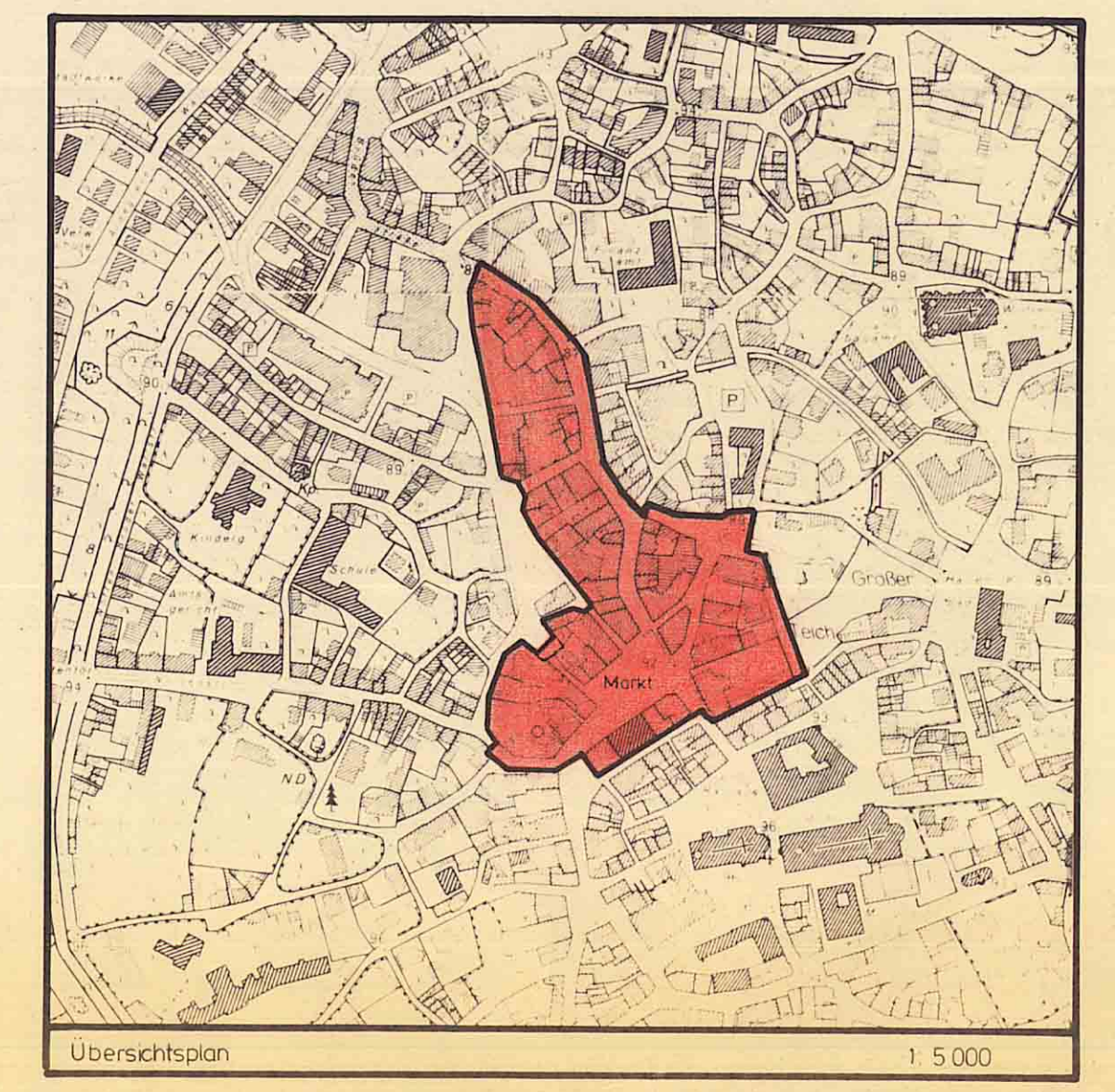




- Aufgabenstellung
- Gem. § 7 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauOB wird der Gemeinde für den Geländebau bis 20.000,00 DM belegt, der vorerstlich und fahrlos festgesetzten Bindungen für die Beplanung und die Erhaltung von Bäumen darüber zuwiderhandelt, daß diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.
- Hinweise:
1. Vor einer Bebauung ist eine Überprüfung der Grundstückssituation nach evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.
 2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmälern (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäl, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelsteine, aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschichtenfläche, Höhlen und Vertiefungen, aber auch sonstige tierischen und/oder pflanzlichen Lebensreste (Erdschichtalter Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie am Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM) zu melden. Die Bodendenkmälern sind nach § 27 Abs. 1 Nr. 1a DMSchG (1976-1981) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgutachten mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz). Falls die Denkmäl nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird, der Landschaftsverfahren vorzuziehen. Die Denkmäl der Bodendenkmäl zu borgen und auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DMSchG NW).



zur Aufarbeitung und Anfertigung, im Jahre 1900. Beitrag des:	Die Planunterlage, Stand 13.04.95, enthält die Anforderungen des § 1 der Planänderungsverordnung vom 13.04.95. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 ist am 31.10.1900 in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt beschlossen worden am 30.09.92.	Gem. § 311 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung und der durch die Stadt-Satzung vom 24.3.1977 beschlossenen Richtlinien für die Bebauung der Bürger in der Bebauungsplanung fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung öffentliche Darlegung und Anhörung.	In Form einer öffentlichen Versammlung am 31.03.93 statt.	Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 312a (3) BauGB in der Dauer eines Monats ab 18.10.93 bis einschließlich 18.11.93 öffentlich ausgestellt worden. Somit wurde der Bebauungsplan mit Begründung am 18.05.94 (30.06.94) und vom 28.09.94 (30.10.94) 31 und 32 der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden.	Gem. § 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt am 29.03.95 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.	Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 04.07.95 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Beitrag des:	13.04.95	Bürgermeister	13.04.95	Beitrag des:	13.04.95	Bürgermeister	11.08.95	Bürgermeister